

Klaus Wolf | Gaëlle Aeby | Annamaria Colombo |  
Stefan Köngeter | Daniela Reimer |  
Stefan Schnurr (Hrsg.)

## **Herausforderungen der Pflegekinderhilfe: Partizipation, Begleitung, Akteure, Strukturen**

**Les défis du placement d'enfants  
en famille d'accueil: participation,  
accompagnement, acteurs,  
structures**

Klaus Wolf | Gaëlle Aeby | Annamaria Colombo | Stefan Köngeter |  
Daniela Reimer | Stefan Schnurr (Hrsg.)  
Herausforderungen der Pflegekinderhilfe: Partizipation, Begleitung,  
Akteure, Strukturen

# Pflegekinderforschung

Herausgegeben von Klaus Wolf

Die Reihe will dem Aufschwung der Forschung zu Pflegekindern und Pflegefamilien Rechnung tragen. Hier können exzellente und interessante wissenschaftliche Arbeiten aus der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie oder Kulturwissenschaft veröffentlicht werden. Sie kann dazu beitragen, dass die verschiedenen theoretischen und methodischen Zugänge stärker gegenseitig wahrgenommen und aufeinander bezogen werden und die professionelle Praxis der Pflegekinderhilfe neue Impulse erhält.

Klaus Wolf | Gaëlle Aeby |  
Annamaria Colombo | Stefan Köngeter |  
Daniela Reimer | Stefan Schnurr (Hrsg.)

# Herausforderungen der Pflegekinderhilfe: Partizipation, Begleitung, Akteure, Strukturen

Les défis du placement d'enfants en famille  
d'accueil: participation, accompagnement,  
acteurs, structures

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-NC-SA 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>. Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-7898-5 Print

ISBN 978-3-7799-7899-2 E-Book (PDF)

DOI 10.3262/978-3-7799-7899-2

1. Auflage 2025

© 2025 Beltz Juventa

Verlagsgruppe Beltz

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

service@beltz.de

Alle Rechte vorbehalten

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag

(ID 15985-2104-1001)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: [www.beltz.de](http://www.beltz.de)

# Inhalt

Vorwort	<a href="#">9</a>
1. Einleitung: Von der Idee der Palatin-Stiftung zu einem mehrdimensionalen Forschungsprogramm <i>Klaus Wolf</i>	<a href="#">10</a>
2. Sozialpädagogische Forschung zu Pflegekindern und Pflegefamilien <i>Klaus Wolf</i>	<a href="#">21</a>
<b>Teil I: Partizipation von Pflegekindern</b>	
<b>Partie I – Participation des enfants placés</b>	
Abstract Teil I: Partizipation von Pflegekindern <i>Stefan Köngeter</i>	<a href="#">42</a>
Abstract Partie I : Participation des enfants placés <i>Stefan Köngeter</i>	<a href="#">45</a>
3. Die Erfahrung von Partizipation <i>Stefan Köngeter, Marisa Arn, Lea Moser, Vanda Wrubel</i>	<a href="#">47</a>
4. Das Recht auf Partizipation in der Pflegekinderhilfe <i>Gisela Kilde</i>	<a href="#">82</a>
5. Die gute Gestaltung von Partizipation <i>Annette Cina, Gisela Kilde, Stefan Köngeter, Lea Moser</i>	<a href="#">100</a>
<b>Teil II: Begleitung von Pflegeverhältnissen</b>	
<b>Partie II – L'accompagnement du placement en famille d'accueil</b>	
Abstract Teil II: Begleitung von Pflegeverhältnissen <i>Daniela Reimer, Gaëlle Aeby</i>	<a href="#">116</a>
Abstract Partie II : L'accompagnement du placement en famille d'accueil <i>Daniela Reimer, Gaëlle Aeby</i>	<a href="#">120</a>

6. Topologie der Begleitung von Pflegeverhältnissen  
*Daniela Reimer, Gaëlle Aeby, Ida Ofelia Brink, Mathilde Etienne, Ornella Larenza, Camilla Zambelli* [124](#)
7. Übergänge in Pflegeverhältnissen situations- und fallsensibel begleiten  
*Ida Ofelia Brink, Daniela Reimer, Mathilde Etienne, Gaëlle Aeby, Ornella Larenza, Camilla Zambelli* [153](#)
8. Ambivalences et dilemmes autour des facteurs facilitateurs et des obstacles à la collaboration au sein de configurations de placement : la perspective des professionnel·les  
*Mathilde Etienne, Gaëlle Aeby, Ida Ofelia Brink, Daniela Reimer, Ornella Larenza, Camilla Zambelli* [165](#)

**Teil III: Vergleich von kantonalen Strukturen der Pflegekinderhilfe**  
**Partie III – Comparaison des structures cantonales de placement en famille d'accueil**

- Abstract Teil III: Vergleich von kantonalen Strukturen der Pflegekinderhilfe  
*Stefan Schnurr, Annamaria Colombo* [184](#)

- Abstract Partie III : Comparaison des structures cantonales de placement en famille d'accueil  
*Stefan Schnurr, Annamaria Colombo* [187](#)

9. Wie ist die Pflegekinderhilfe in der Schweiz organisiert? – Rechtsgrundlagen, Organisationsmodelle und Zuständigkeiten  
*Stefan Schnurr, Nadja Ramsauer, Gisela Kilde, Chantal Guex, Frédérique Leresche, Aline Schoch, Sara Galle, Béatrice Lambert, Angela Rein* [190](#)
10. La famille d'accueil : pilier central du système ou maillon d'une chaîne d'acteurs? Le point de vue des professionnel·les et des familles d'accueil  
*Annamaria Colombo, Frédérique Leresche, Sara Galle, Aline Schoch, Ida Brink, Angela Rein, Béatrice Lambert* [215](#)
11. Angebotsstrukturen aus der Sicht von Pflegekindern und Herkunftseltern  
*Angela Rein, Aline Schoch, Sara Galle, Frédérique Leresche, Annamaria Colombo* [230](#)

12. Recommandations pour développer les structures cantonales de placement en famille d'accueil  
*Béatrice Lambert, Annamaria Colombo, Angela Rein, Stefan Schnurr* [250](#)

## **Programmatische Konsequenzen**

### **Pistes de développement**

13. Programmatische Konsequenzen für Praxisentwicklung und Forschung  
*Gaëlle Aeby, Annamaria Colombo, Stefan Köngeter, Daniela Reimer, Stefan Schnurr, Klaus Wolf* [266](#)
14. Pistes pour le développement de la pratique professionnelle et de la recherche  
*Gaëlle Aeby, Annamaria Colombo, Stefan Köngeter, Daniela Reimer, Stefan Schnurr, Klaus Wolf* [279](#)

**Autor:innenverzeichnis** [292](#)

# 9. Wie ist die Pflegekinderhilfe in der Schweiz organisiert? – Rechtsgrundlagen, Organisationsmodelle und Zuständigkeiten

*Stefan Schnurr, Nadja Ramsauer, Gisela Kilde,  
Chantal Guex, Frédérique Leresche, Aline Schoch,  
Sara Galle, Béatrice Lambert, Angela Rein*

## 9.1 Einleitung

Dieses Kapitel stellt das Pflegekindersystem der Schweiz vor. Die Kategorien der Beschreibung wurden aus zwei Fragen entwickelt:<sup>1</sup> *Was ist wie und auf welcher Ebene* staatlich reguliert? Welche Supportleistungen werden für *wen* und unter *welchen* Konditionen angeboten?

Die Organisation der Pflegekinderhilfe in der Schweiz ist stark durch das föderalistische Staatsmodell und die damit verbundenen Formen der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden geprägt. Das Besondere am Föderalismus der Schweiz liegt darin, dass die Souveränität der 26 Kantone durch die Verfassung garantiert ist (Art. 3 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV) und weiter reicht als in den meisten anderen Bundesstaaten, während die Schweizer Kantone hinsichtlich ihrer geographischen Ausdehnung und Einwohnerzahl deutlich kleiner sind als Gliedstaaten in anderen föderalistischen Staaten (Vatter 2014; Watts 2008). Die in der Schweiz dominante Form föderalistischer (Sozial-) Staatlichkeit, die den Gemeinden und den Kantonen umfangreiche Kompetenzen garantiert, ist auch nicht das Ergebnis einer aktiven Dezentralisierungspolitik: der schweizerische Föderalismus entwickelte sich nach der Gründung des Bundesstaats im Jahr 1848 von den Gemeinden über die Kantone bis zum Bund, also von unten nach oben (Head-König 2014; Sciarini 2023: 20; Adrian et al. 2024: 124ff.).

---

<sup>1</sup> Sie liefern dazu aber nur einen Baustein neben der Rekonstruktion und Analyse der Erfahrungen von Akteur:innen; siehe dazu die anderen Kapitel in diesem und den anderen Teilen dieses Bandes.

Es ist dieser institutionelle und kulturelle Kontext des *policy-makings*, in dem sich in der Schweiz seit dem späten 19. Jahrhundert 26 kantonale Systeme der Pflegekinderhilfe herausgebildet haben (Bordier & Jeannin 2024: 56 f.), deren Organisationsmodelle und Zuständigkeitsstrukturen sich voneinander unterscheiden. Auch der Spezialisierungsgrad in den verantwortlichen Fachbehörden und die unterstützenden Angebote für die Pflegefamilien variieren stark, denn insbesondere kleine, ländlich geprägte Kantone mit tiefen Einwohnerzahlen befassen sich in der Pflegekinderhilfe nur mit ganz wenigen Familien.

## 9.2 Rechtsgrundlagen und Schlüsselmerkmale der kantonalen Pflegekinderhilfe

Die Pflegekinderhilfe kann als ein Teilbereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz betrachtet werden (Schnurr 2012). Diese umfasst die Gesamtheit der Sozialen Dienste, die sich an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern richten und darauf zielen, die sozialen Bedingungen des Aufwachses zu gestalten. Die Kinder- und Jugendhilfe ist in der Bundesverfassung nicht als Aufgabe des Bundes gefasst und fällt damit in die Zuständigkeit der Kantone und teilweise der Gemeinden. Die Kantone sind frei darin, wie sie die Aufgaben wahrnehmen, die in ihrer Zuständigkeit liegen (Art. 43 und 44 Schweizerische Bundesverfassung). Dies hat in der historisch gewachsenen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe dazu geführt, dass der Grad der Verrechtlichung dieses Handlungsfeldes in den Kantonen der Schweiz stark variiert (Schnurr 2017; Schnurr & Gautschi 2023; Bühler et al. 2019).

Gleichzeitig vollziehen die Kantone im Kinderschutz, der Berührungs punkte zur Pflegekinderhilfe hat, Bundesrecht. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt die Bedingungen, unter denen der Staat berechtigt und verpflichtet ist, in die Familienautonomie einzutreten, um Gefährdungen des Kindeswohls abzuwenden (Art. 307–317 ZGB). Das ZGB bestimmt dafür eine Reihe von Kinderschutzmassnahmen und legt Eckwerte für die zuständigen Behörden fest. Allerdings lässt das ZGB den Kantonen weite Spielräume zur Organisation und zu den Verfahrensweisen dieser Behörden, die sie in kantonalen Einführungsgesetzen geregelt haben (vgl. Rieder et al. 2016: 35). Zur staatlichen Regulierung der Aufnahme von Pflegekindern findet sich im ZGB die folgende Delegationsnorm zur Pflegekinderaufsicht: «Wer Pflegekinder aufnimmt, bedarf einer Bewilligung der Kinderschutzbehörde oder einer andern vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht » (Art. 316 ZGB). Die Ausführungsbestimmungen dazu finden sich in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO), die 1978 für

die gesamte Schweiz in Kraft trat und in der aktuellen Fassung seit 2013 besteht. Die Pflegekinderverordnung gibt damit den Rahmen für die Entwicklung der kantonalen Pflegekindersysteme vor.

### 9.2.1 Rechtsgrundlagen des Bundes: die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)

Als bundesrechtliche Verordnung definiert die Pflegekinderverordnung (PAVO) die Pflichtaufgaben der Kantone im Pflegekindersystem. Weiter erteilt sie den Kantonen ausdrücklich die Befugnis, das «Pflegekinderwesen zu fördern» und nennt dabei exemplarisch einige typische Leistungen in Pflegekindersystemen wie die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern sowie typische Steuerungsinstrumente (z. B. Muster für Pflegeverträge, Merkblätter; Entgeltordnungen). Darüber hinaus gewährt die Pflegekinderverordnung den Kantonen weite Spielräume zur Verortung der Zuständigkeiten für die Pflichtaufgaben und zur Frage, ob sie – über die Pflichtaufgaben der Bewilligung und Aufsicht hinaus –, weitere Regelungen erlassen und zusätzliche Leistungen zur Förderung des Pflegekinderwesens initiieren. Weiter liegt es in ihrer Kompetenz, darüber zu entscheiden, welche Leistungen der Pflegekinderhilfe durch öffentliche Stellen oder nicht-öffentliche Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege (DAF) erbracht werden.

Gemäss Pflegekinderverordnung können die Kantone für die bundesrechtlichen Pflichtaufgaben in der Familienpflege<sup>2</sup> unterschiedliche Zuständigkeiten festlegen:

Tab. 1: Bundesrechtliche Pflichtaufgaben der Kantone in der Familienpflege und mögliche Zuständigkeiten gemäss PAVO

Bundesrechtliche Pflichtaufgaben der Kantone	Mögliche Zuständigkeiten
<ul style="list-style-type: none"><li>– Bewilligung von Pflegeverhältnissen</li><li>– Aufsicht über Pflegeverhältnisse (Art. 2, 5, 8, 10 PAVO)</li><li>– Entgegennahme von Meldungen über Anbieter:innen von Dienstleistungen in der Familienpflege (Art. 20a PAVO)</li><li>– Aufsicht über Anbieter:innen von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen in der Familienpflege (Art. 20a-f PAVO)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Kinderschutzbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes</li><li>– andere geeignete kantonale oder kommunale Behörden</li><li>– zentrale kantonale Behörde (Art. 20a PAVO)</li></ul>

2 Die Pflegekinderverordnung (PAVO) reguliert Familienpflege, Heimpflege und Tagespflege. In der Logik der Verordnung bezeichnet der Begriff Pflegekinderwesen Stellen/Organisationen, die Pflichtaufgaben wahrnehmen oder die Leistungen verantworten oder erbringen. Wir verwenden in diesem Beitrag diese eher rechtlich konnotierten Begriffe, wo wir die Pflegekinderverordnung und weitere rechtliche Grundlagen kommentieren. Ansonsten bevorzugen wir die Begriffe Pflegekindersystem und Pflegekinderhilfe.

Die PAVO weist die Massnahmen und Regelungen zur Förderung des Pflegekinderwesens ausdrücklich als Domäne der Entwicklung kantonalen Rechts und kantonaler Gewährleistung aus. Neben der sogenannten Eignungsabklärung der «Pflegeeltern und ihrer Hausgenossen» oder anders gesagt, der Untersuchung, ob die allgemeinen Voraussetzungen zur Bewilligung eines Pflegekinderverhältnisses vorliegen (Art. 5 PAVO)<sup>3</sup>, gehören dazu eine Reihe weiterer Massnahmen und Regelungen (Tab. 2).

Tab. 2: Domäne kantonaler Regulierung und Förderung der Familienpflege sowie mögliche Ausführende gemäss PAVO

<b>Domäne kantonaler Regulierung und Förderung des Pflegekinderwesens gemäss Art. 3 PAVO</b>	<b>Mögliche Ausführende</b>
- Förderung des Pflegekinderwesens	- kantonale, kommunale Behörden
- Ausbildung, Weiterbildung und Beratung von Pflegeeltern und Fachpersonen	- kantonale, kommunale Fachstellen oder Fachdienste
- Vermittlung guter Pflegeplätze	- nicht-öffentliche Erbringer von Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege
- Muster für Pflegeverträge und Formulare für Gesuche und Meldungen	- kantonale, kommunale Behörden
- Richtlinien für die Festsetzung von Pflegeeltern	- kantonale, kommunale Fachstellen oder Fachdienste

Schliesslich erlässt die PAVO Bestimmungen über die meldungspflichtigen «Dienstleistungsangebote in der Familienpflege» (Tab. 3).

Tab. 3: Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und mögliche Ausführende gemäss PAVO

<b>Entgeltliche oder unentgeltliche Dienstleistungen in der Familienpflege (Art. 20 PAVO)</b>	<b>Mögliche Ausführende</b>
- Vermittlung von Pflegeplätzen für Minderjährige in Pflegefamilien	- Nicht-öffentliche gemeinnützige Leistungserbringer
- sozialpädagogische Begleitung von Pflegeverhältnissen	- Nicht-öffentliche gewerbliche Leistungserbringer
- Aus- und Weiterbildung von Pflegeeltern	
- Beratungen und Therapien für Pflegekinder	

3 Eignungsabklärungen werden nicht explizit benannt, lassen sich aber aus Art. 5 PAVO ableiten.

Die PAVO bestimmt also den Rahmen und die Regeln, innerhalb derer die Kantone ihre je eigenen Pflegekindersysteme entwickeln. Dabei kann angenommen werden, dass die Entwicklungspfade und Kombinationsmöglichkeiten durch die bestehenden kantonalen Strukturen und gewachsenen Traditionen beeinflusst werden, etwa hinsichtlich der Zuweisung von Zuständigkeiten wie auch hinsichtlich der Rolle von nicht-öffentlichen gemeinnützigen oder gewerblichen Leistungserbringern.

### **9.2.2 Ausgewählte Strukturmerkmale der kantonalen Pflegekindersysteme**

In unserem ersten Untersuchungsschritt wurden die Pflegekindersysteme der 26 Kantone der Schweiz anhand ausgewählter Strukturmerkmale beschrieben. Zu diesen gehörten die zentralen Aufgabenbereiche wie die Verortung der Zuständigkeit für die Eignungsabklärung, die Bewilligung und die Aufsicht von Pflegeverhältnissen. Es wurden auch Informationen darüber gesammelt, wer für das sogenannte Matching, die Gewährleistung einer Passung zwischen Pflegekind und Pflegefamilie, im jeweiligen Kanton zuständig ist. Weitere erhobene Strukturmerkmale waren die Verfügbarkeit von Angeboten zur Vorbereitung, Aus- und Weiterbildung und Vernetzung der Pflegeeltern. Zu diesem Themenkreis gehörten weiter die Verfügbarkeit von individuellen Beratungen und Begleitungen für die Pflegeeltern sowie die Zugangsregeln, die mit diesen Supportleistungen verbunden sind. Schliesslich wurden Informationen über Entgeltregelungen und Zahlungswege erhoben und die rechtliche Grundlagen einschliesslich des Umgangs der Kantone mit den Kindeswohlnormen der PAVO (Art. 1a, 10 PAVO) erfragt.

Auf der Grundlage von Online-Recherchen und telefonisch oder per Videokonferenz durchgeföhrten Interviews mit zuständigen Fachpersonen wurde für jeden der 26 Kantone ein Porträt des jeweiligen Pflegekindersystems erstellt.<sup>4</sup>

### **9.2.3 Juristische Analyse zu den kantonalen Rechtsgrundlagen**

Die Kantonsporträts wurden durch eine juristische Analyse ergänzt. Dabei wurde nach der Regulierungsdichte gefragt: Wie und wie stark sind die Strukturen und Prozesse der kantonalen Pflegekindersysteme durch das Recht geregelt? Weiter

---

4 Für eine Auswahl dieser Working Papers mit Darstellungen der kantonalen Pflegekindersystem in den Kantonen Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Solothurn, Schwyz, Tessin, Uri, Zug, Zürich siehe Rein et al. (2024).

war von Interesse, inwieweit materiell relevante bündesrechtliche Bestimmungen in kantonale Gesetze und Verordnungen eingeflossen sind und welchen Niederschlag Partizipationsrechte von Kindern in kantonalen Regelungen zur Pflegekinderhilfe gefunden haben. Aufgrund der grossen kantonalen Vielfalt nennen wir in dieser juristischen Synthese einzelne Kantone exemplarisch. Zur besseren Lesbarkeit finden sich sämtliche Belege in diesem Abschnitt in Fussnoten.

Eine generelle Unterscheidung kann hinsichtlich der Intensität, mit der die Kantone ihre Pflegekindersysteme reguliert haben, getroffen werden: Einige Kantone haben kürzlich ausführliche gesetzliche Anpassungen mit detaillierten Regelungen vorgenommen.<sup>5</sup> Darin sind Finanzierung, Aufsicht, Bewilligung oder die Partizipation des Kindes in umfassender Weise geregelt,<sup>6</sup> wobei auch hier unterschiedliche Ausprägungen der Partizipationsrechte des Kindes festzustellen sind.<sup>7</sup> Damit kann von einer hohen Rechtssicherheit für die Anwendung ausgegangen werden. Bern, Genf und Zürich stehen exemplarisch für kantone Pflegekindersysteme mit einer hohen Regulierungsdichte auf Gesetzesstufe. Andere Kantone arbeiten mit kantonalen Gesetzesgrundlagen, die eher rudimentäre Regelungen enthalten und oftmals bereits älteren Datums sind.<sup>8</sup> Die Übernahme von Bestimmungen der PAVO hinsichtlich Bewilligung und Aufsicht, Finanzierung oder Partizipationsrechten sind in diesen Kantonen in unterschiedlichem Mass und mitunter nur teilweise ersichtlich (z. B. GR<sup>9</sup>/AI<sup>10</sup>/AR<sup>11</sup>/NE<sup>12</sup>). Solche Kantone mit tiefer Regulierungsdichte<sup>13</sup> nehmen typischerweise in praxisorientier-

---

5 So BE: 2021; ZH: 2022; GE: 2018–2021.

6 Z. B. BE: Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) vom 03.12.2020, BSG 213.319; dort namentlich Art. 4 Abs. 2; Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV) vom 30.06.2021, BSG 213.319.1; Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV) vom 23.06.2021, BSG 213.319.2, insb. Art. 2 Abs. 1 lit.b ALKV.

7 So kennt beispielsweise GE eine Beteiligungsnorm, die Art. 12 KRK entspricht, (nur) in allgemeiner Form in Art. 4 Abs. 2 Loi sur l'enfance et la jeunesse (LEJ) vom 01.03.2018, J 6 01.

8 Laufende Änderungen oder Umstrukturierungen ab 2022 sind hier nicht berücksichtigt.

9 GR: Pflegekindergesetz vom 14.02.2007, BR 219.050. Detaillierte Regelungen hinsichtlich Bewilligung finden sich in deren Art. 4–8.

10 AI: Adoptions- und Pflegekinderverordnung (APV) vom 24.06.2013, GS 211.210; Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) vom 29.04.2012, GS 211.000.

11 AR: Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) vom 27.04.1969, bGS 211.1.

12 NE: Règlement général sur l'accueil des enfants (REGAE) du 05.12.2011, RSN 400.10.

13 Z. B. TG: kennt keine spezifische Gesetzesgrundlage zum Pflegekinderwesen. GR: Das Pflegekindergesetz schweigt etwa hinsichtlich der DAF.

tierten Dokumenten wie Informations- und Merkblättern<sup>14</sup>, Konzepten<sup>15</sup>, Muster-Pflegeverträgen resp. Muster-Formularen<sup>16</sup> oder Qualitätsrichtlinien<sup>17</sup> Vorgaben der PAVO auf.<sup>18</sup> Die Kantone entsprechen damit Art. 3 Abs. 2 lit. b PAVO und nutzen die in der PAVO genannten Instrumente, um das Pflegekinderwesen zu fördern. Der Grad der Verbindlichkeit dieser Instrumente konnte im Zuge der Erhebung nicht immer im Detail geklärt werden. Unklar bleibt auch, inwieweit sie in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden.

In manchen Kantonen wird zwischen Kindern in Pflegefamilien, Kindern in Institutionen und/oder Kindern in professionellen Pflegefamilien hinsichtlich Finanzierung und Partizipationsrechten unterschieden (z. B. FR<sup>19</sup>). Einige Kantone haben unterschiedliche Regeln hinsichtlich der Finanzierung von Pflegeverhältnissen, die einem Dienstleistungsanbieter angeschlossen sind und solchen, auf die das nicht zutrifft.<sup>20</sup>

Hinsichtlich der einvernehmlichen Unterbringung finden sich in gewissen Kantonen punktuell ausdrückliche Regelungen,<sup>21</sup> namentlich in Bezug auf Par-

---

14 Z. B. AR/AI.

15 Z. B. SG: Amt für Soziales, Konzept zur Meldepflicht und Aufsicht für Dienstleistungsanbieterinnen und -anbietern in Familienpflege, St. Gallen 2022.

16 Z. B. TG: Formulare: <https://djs.tg.ch/pflegekinder-und-heimaufsicht/pflegefamilien/verfahren.html/3831>, Muster-Verträge: <https://djs.tg.ch/pflegekinder-und-heimaufsicht/pflegefamilien/pflegevertrag-und-pflegegeld.html/12132> (Stand: 9.7.2023).

17 Z. B. GR: Kantonales Sozialamt Graubünden (2012), Qualitätsrichtlinien für Familienplatzierungs-Organisationen (FPO) im Kanton Graubünden, Chur.

18 Z. B. SG zu Art. 1a PAVO: Die Vorlagen zum Betreuungsvertrag enthalten eine Rubrik zu «wichtige Angehörige, weitere Bezugspersonen und/oder Vertrauenspersonen». Gleichzeitig wird auch der Einbezug des Kindes in Entscheidungen darin erwähnt. Z. B. AR: Diverse Informations- bzw. Merkblätter.

19 FR: Für Kinder in Pflegefamilien findet sich keine ausdrückliche kantonale gesetzliche Verankerung des Art. 1a PAVO. Für Kinder in Institutionen oder professionellen Pflegefamilien hingegen wurde die Anhörung und Information der minderjährigen Kinder vor und nach jeder sie betreffende Entscheidung in einem passenden Rahmen vorgeschrieben; Art. 47 Reglement über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR) vom 16.12.2019; SGF 834.1.21).

20 Z. B. LU: Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19.03.2017, SRL Nr. 894; Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) vom 07.01.2020, SRL Nr. 894b, in welchen die finanzielle Abgeltung durch die DAF erbrachte Leistungen geregelt sind.

21 Siehe z. B. SG: Kosten für die Begleitung der Pflegefamilie sind dann anrechenbar, wenn diese angeordnet oder – im einvernehmlichen Bereich – nach Art. 40a Abs. 2 Sozialhilfegesetz (SHG) vom 15.11.2022, sGS 381.1 fachlich indiziert ist.

tizipationsrechte des Kindes.<sup>22</sup> Grundsätzlich fehlen aber umfassende rechtliche Grundlagen, die den Rahmen wie Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer einvernehmlichen Unterbringung oder Beteiligungsrechte der Eltern<sup>23</sup>, Pflegeeltern und des Kindes garantieren würden. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz ist diese fehlende rechtliche Grundlage problematisch, gerade im Hinblick auf die Partizipationsrechte des Kindes.

Zu diesen (siehe dazu ausführlich Teil I, Kap. 4 in diesem Band) können drei Beobachtungen gemacht werden: Erstens wird die Information des Kindes und seine direkte Beteiligung während einer Unterbringung meistens nicht ausdrücklich geregelt. Es finden sich in den kantonalen Rechtsgrundlagen kaum konkrete Bestimmungen zur Information und Beteiligung des Kindes (Art. 1a PAVO), aber immerhin allgemeine Bestimmungen oder Hinweise zum Recht des Kindes auf Partizipation, und zwar mit Bezug auf Art. 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK).<sup>24</sup> Die Aufgabe zu informieren und zu beteiligen kann auch nicht-öffentlichen Dienstleistungsanbietern zugewiesen sein.<sup>25</sup>

Zweitens werden die Einsetzung, Aufgaben oder Verpflichtungen einer Vertrauensperson gemäss Art. 1a PAVO von fast keinem Kanton ausdrücklich gesetzlich geregelt.<sup>26</sup> Einige Kantone haben dazu Regelungen auf der Stufe von

---

22 Z.B. BE: Art. 4 Abs. 2 KFSG; ZH: Art. 4 Abs. 2 Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) vom 27.11.2017 (852.2); FR: Unterbringung ohne gerichtliche Anordnung gemäss Art. 48 Abs. 1 SIPR nur möglich mit Zustimmung der Eltern und der minderjährigen Person. VD: In Art. 19 Abs. 3 Loi sur la protection des mineurs (LProMin) vom 04.05.2004, BLV 850.41 findet sich eine ausdrückliche Regelung zu einvernehmlichen Massnahmen (also nicht nur Unterbringung). Allerdings beschränkt sich die Information und die Beteiligung auf urteilsfähige Jugendliche. Diese Einschränkung fällt auch bei Art. 4 Abs. 3 LProMin auf: Nur urteilsfähige Minderjährige sind zu informieren und anzuhören, wenn eine Entscheidung sie unmittelbar betrifft. GE: sieht nur Einvernehmen zwischen Eltern, zuständige Dienststelle und Unterbringungsort vor; Art. 30 LEJ.

23 Im gesamten Beitrag verwenden wir den Ausdruck Eltern. In der Fachliteratur zum Pflegekinderwesen oder zu Adoptionen wird mitunter von Herkunftseltern oder leiblichen Eltern gesprochen.

24 Z.B. VS: Art. 2 Abs. 3 Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000, SGS 850.4; VD: Information und Anhörung des urteilsfähigen Kindes gemäss Art. 4 Abs. 3 LProMin. Manche Kantone informieren bzgl. Art. 12 KRK und die damit verbundenen Rechte beispielsweise in Leitfäden (SG: Leben mit Pflegekindern) oder sehen die Verwirklichung dieser Rechte in Konzepten vor (ZH: Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) (2020). Detailkonzept Pflegefamilien (Entwurf vom 24. Januar 2020), S. 16.

25 Z.B. TG: Basisqualität für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, S. 4 (Ziff. 8).

26 So z.B. SH: in der kantonalen Pflegekinderverordnung vom 22.05.2018 (Nr. 211.224), in § 4, wird festgehalten, dass die Vertrauensperson gemäss Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO nicht der KESB angehören muss.

Verordnungen und Richtlinien erlassen, wie etwa die Kantone Bern<sup>27</sup> oder St. Gallen<sup>28</sup>. Der Kanton Zürich sieht im Detailkonzept nähere Prozesse zur Bestimmung der Vertrauensperson vor.<sup>29</sup>

Schliesslich ist bezüglich Partizipation des Kindes ein dritter Punkt zu erwähnen: Im Gegensatz zur PAVO, die sich nicht direkt an Kinder und Jugendliche richtet, sondern Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Kantone und Aufsichtsorgane in die Pflicht nimmt, klärt der Kanton Fribourg mit Art. 4 und Art. 6 JuG ausdrücklich, dass auch Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen (Marginalie von Art. 6 JuG) und mitwirken sollen.<sup>30</sup> Diese Grundsätze im Jugendgesetz wurden kürzlich betreffend der einvernehmlichen Unterbringung von Kindern konkretisiert. Entsprechend kann das Kind nicht ohne seine Einwilligung sogenannt einvernehmlich von den Eltern untergebracht werden.<sup>31</sup>

### 9.3 Typologie der Pflegekindersysteme in den 26 Schweizer Kantonen

In einem weiteren Schritt übertrugen wir die Informationen aus den Kantonsporträts zu den verschiedenen erhobenen Strukturmerkmalen in Übersichtstabellen. Die dort zusammengeführten Informationen wurden innerhalb des Forschungsteams diskutiert und mehrfach bereinigt. Das Ziel, aus allen Kantonen

- 
- 27 BE: Gemäss Art. 2 Abs. 2 ALKV ermöglichen Pflegeeltern den Kontakt zu «vertrauten Personen». Die Richtlinien Pflegefamilien vom 09. Juli 2021 (S. 11) bestimmen: «Ausserfamiliär untergebrachte Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, Kontakt zu einer vertrauten Person zu pflegen (...). Dies gilt unabhängig davon, ob eine Leistung einvernehmlich vermittelt oder behördlich angeordnet ist. (...). Welche Personen als Vertrauenspersonen gelten, bestimmt das Kind soweit möglich selbst». Siehe [https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja\\_dij/dokumente/de/startseite/richtlinien-kfsg/Richtlinien-Familienpflege-de.pdf](https://www.kja.dij.be.ch/content/dam/kja_dij/dokumente/de/startseite/richtlinien-kfsg/Richtlinien-Familienpflege-de.pdf), abgerufen am 11.02.2023.
  - 28 SG: «Vorlage Betreuungsvertrag Dauerbetreuung Eltern» und „Vorlage Betreuungsvertrag Dauerbetreuung Behörde», S. 3. Siehe <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/familie/pflegefamilien.html>, abgerufen am 11.02.2023.
  - 29 Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) (2020). Detailkonzept Pflegefamilien (Entwurf vom 24. Januar 2020), S. 16.
  - 30 FR: Art. 6 Jugendgesetz (JuG) vom 12.05.2006, SGF 835.5: «Die Kinder und Jugendlichen müssen bei den Massnahmen, die beschlossen wurden, um die *Ziele der Gesetzgebung* zu erreichen, mitarbeiten und sie befolgen.» Art. 4 Jugendgesetz: «Der Kanton Freiburg hält sich an die Bestimmungen der Artikel 12–17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.»
  - 31 FR: Gemäss Art. 48 Abs. 1 SIPR, ist eine Unterbringung ohne gerichtliche Anordnung nicht ohne Einwilligung der minderjährigen Person möglich. Hingegen haben nur urteilsfähige Kinder das Recht, die Beurteilung einer sozialpädagogischen Betreuung (ambulant oder stationär) zu verlangen (Art. 25 JuG). In diesem Punkt werden strengere Voraussetzungen als bei der einvernehmlichen Unterbringung eingeführt.

hinreichend eindeutige Informationen zu sämtlichen vorab ausgewählten Strukturmerkmalen zu gewinnen, konnte im gegebenen Zeitrahmen nicht erreicht werden. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Informationsbeschaffung selbst für die zuständigen Fachpersonen in den Kantonen mitunter aufwändig war und Dokumente, Regeln und Rechtsvorschriften prinzipiell einen Interpretationsspielraum aufweisen. Auskunftsgebende Fachpersonen vertraten teilweise unterschiedliche Standpunkte (vgl. dazu Commaille 2018). Einige Kantone befanden sich in Prozessen der Umstrukturierung des Pflegekindersystems, weshalb einzelne Aspekte nicht mit der erforderlichen Klarheit beschrieben werden konnten. Unsere Typologie stützt sich daher nur auf solche Strukturmerkmale, zu denen die im Jahr 2021 erhobenen Informationen für alle 26 Kantone hinreichend eindeutig und belastbar waren.

Elementare Schritte auf dem Weg zu einer Typologie sind die Bestimmung relevanter Merkmale und die Gruppierung der Fälle anhand von Vergleichsdimensionen (Kelle & Kluge 2010: 260 ff.). Jede Typologie setzt also Entscheidungen über die Merkmale und Vergleichsdimensionen voraus, die in ihre Konstruktion einfließen. Mit Blick auf die Zielsetzungen dieses Projektes konnten zwei relevante Vergleichsdimensionen bestimmt werden: die Verortung der Zuständigkeiten für Pflichtaufgaben (Eignungsabklärung von Pflegeeltern, Bewilligung von Pflegeverhältnissen und Aufsicht über Pflegeverhältnisse) und die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Supportleistungen der Pflegekinderhilfe (Vorbereitungskurse, Aus- und Weiterbildungen, Vernetzungsaufgaben, sowie Beratung und Begleitung für Pflegeeltern).

### 9.3.1 Verortung der Zuständigkeiten für Pflichtaufgaben

Die erste Merkmalsdimension ist die Verortung der Zuständigkeiten für drei zentrale Aufgaben: die Eignungsabklärungen,<sup>32</sup> die Bewilligung von Pflegeverhältnissen und die Aufsicht über Pflegeverhältnisse. Die Interviews mit Fachpersonen hatten diesbezüglich drei Grundformen aufgezeigt: Die Zuständigkeiten für die genannten drei Pflichtaufgaben liegen bei kantonalen Fachstellen, bei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder bei Gemeinden.

Diese Verortung erfolgte entlang der formalen Zuständigkeit für Aufsicht, Bewilligung und der Verantwortung für Eignungsabklärungen. In einigen Kantonen bestehen Regelungen, nach denen Eignungsabklärungen oder die Durchführung von Aufsichtsbesuchen an andere öffentliche Stellen oder an nicht-öffentliche Dienstleistungsanbieter delegiert werden. Solche Delegationsbeziehungen sind

---

<sup>32</sup> In einer Eignungsabklärung wird geklärt, ob interessierte Personen für die Rolle von Pflegeeltern geeignet sind. Die Eignung ist eine Voraussetzung für die Bewilligung. Sie muss festgestellt werden, bevor die Bewilligung für ein Pflegeverhältnis erteilt werden kann, siehe Art. 5 PAVO.

teilweise durch Leistungsvereinbarungen formalisiert und auf Kontinuität angelegt. Auch hier waren die uns vorliegenden Informationen zu den 26 Kantonen nicht hinreichend eindeutig, um dieses strukturelle Merkmal in die Typologiebildung aufzunehmen. Weiter haben wir Hinweise darauf, dass verantwortliche Stellen einzelne Aufgaben bei Bedarf mitunter fallweise delegieren. Auch solche gelegentlichen Delegationsbeziehungen sind nicht in die Typologie eingeflossen. Neben den Delegationsbeziehungen wird in der Typologie auch nicht ausgewiesen, ob die Aufgaben Aufsicht, Bewilligung und Eignungsabklärung nur von einer einzigen oder von mehreren Fachstellen oder KESB im jeweiligen Kanton wahrgenommen werden (Tab. 4).

Tab. 4: Schema zur Darstellung der Zuständigkeiten für Pflichtaufgaben

Aufsicht	Kantonale Fachstellen	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	Gemeinden
Bewilligung	Kantonale Fachstellen	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	Gemeinden
Eignungs- abklärung	Kantonale Fachstellen	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)	Gemeinden

Die Anwendung dieses Schemas auf die 26 Kantone der Schweiz ist in Tabelle 5 dokumentiert.

Tab. 5: Zuständigkeiten für Pflichtaufgaben

	Kantonale Fachstellen			Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden			Gemeinden		
	Eignungs- abklärung	Bewilligung	Aufsicht	Eignungs- abklärung	Bewilligung	Aufsicht	Eignungs- abklärung	Bewilligung	Aufsicht
<b>Aargau</b>									
Appenzell-Innerhoden				X	X		X	X	
Appenzell-Ausserhoden				X	X		X	X	
Bern	X	X	X		X	X	X	X	
Basel-Landschaft	X	X	X		X	X	X	X	
Basel-Stadt	X	X	X		X	X	X	X	
Freiburg	X	X	X		X	X	X	X	
Genf	X	X	X		X	X	X	X	
Glarus	X				X		X	X	
Graubünden	X	X	X		X	X	X	X	
Jura <sup>33</sup>		X	X		X	X	X	X	
Luzern		X	X		X	X	X	X	
Neuenburg	X	X	X		X	X	X	X	
Nidwalden	X	X	X		X	X	X	X	
Obwalden							X	X	X
St. Gallen	X	X	X		X	X	X	X	
Schaffhausen					X	X	X	X	
Schwyz					X	X	X	X	
Solothurn	X	X	X		X	X	X	X	

33 Eignungsabklärung durch kantonale Fachstelle nur bei professionellen Pflegefamilien; Bewilligung durch KESB nur bei Verwandtschaftsfamilienpflege.

	Kantonale Fachstellen			Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden			Gemeinden		
	Eignungs-abklärung	Bewilligung	Aufsicht	Eignungs-abklärung	Bewilligung	Aufsicht	Eignungs-abklärung	Bewilligung	Aufsicht
Thurgau	X	X	X						
Tessin	X	X	X						
Uri	X		X			X	X	X	
Waadt	X	X	X						
Wallis	X	X	X						
Zug	X	X	X			X			
Zürich	X	X	X						

### 9.3.2 Supportleistungen für Pflegefamilien

Die zweite Merkmalsdimension erfasst die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von drei Angeboten: Vernetzungsangebote für Pflegeeltern bzw. Pflegefamilien,<sup>34</sup> Aus- und Weiterbildung inkl. Vorbereitungskurse und Angebote einer spezifisch auf die Bedürfnisse von Pflegeeltern bzw. Pflegefamilien ausgerichteten Begleitung und Beratung. Um Unterschiede bei der Zugänglichkeit dieser Supportleistungen für Pflegefamilien sichtbar machen zu können, wurde eine Ordinalskala gebildet. Dazu wurden den verschiedenen Ausprägungen der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit jeweils ein Wert zugeordnet, um Ähnlichkeiten und Unterschiede auch quantitativ zu beschreiben.

Es wurden nur formale Aspekte berücksichtigt. Verfügbarkeit gilt als gegeben, wenn ein Angebot regelmäßig durchgeführt wird. Bei der Zugänglichkeit bezieht sich der erste formale Aspekt auf die jeweils definierten Zielgruppen eines Angebots: Steht das Angebot nur für Pflegeeltern mit Anbindung an einen Dienstleistungsanbieter offen oder handelt es sich um ein Angebot, das sich an alle Pflegeeltern mit Wohnsitz im Kanton richtet? Ein weiterer formaler Aspekt ist die Kostenpflichtigkeit: Tragen Pflegeeltern die Kosten selbst, wurden die Angebote als kostenpflichtig klassifiziert, bei Kostenübernahme durch den Kanton als kostenfrei.<sup>35</sup> Gesichtspunkte wie Kapazitäten, Warte- und Öffnungszeiten und Bekanntheitsgrad wurden für die Typologiebildung nicht berücksichtigt.<sup>36</sup>

In der Ordinalskala wurden die drei Angebotstypen unterschiedlich gewichtet. Angebote der Aus- und Weiterbildung inklusive Vorbereitungskurse und Angebote einer spezifisch auf die Bedürfnisse von Pflegeeltern bzw. Pflegefamilien ausgerichteten Begleitung und Beratung wurden höher gewichtet als Vernetzungsangebote. Die unterschiedliche Gewichtung soll Intensität und Aufwand reflektieren. Zum Angebotstyp Beratung und Begleitung ist zudem bekannt, dass er von Pflegeeltern als besonders wertvoll eingeschätzt wird, und sich als Stabilisierungsfaktor erwiesen hat (Kekoni et al. 2019; siehe dazu ausführlich Teil II dieses Bandes «Begleitung von Pflegeverhältnissen»).

---

34 Teilweise richten sich Vernetzungsangebote nur an Pflegeeltern, andere laden die Kinder mit ein, also die Pflegefamilie.

35 Soweit Regelungen bestehen, bei denen Kosten für Aus- und Weiterbildung ein explizit ausgewiesener Teil des Entgelts für Pflegeeltern sind, wurden die Angebote ebenfalls als kostenfrei klassifiziert.

36 Wir haben versucht, diesem Aspekt dadurch gerecht zu werden, dass wir von tendenziell unbeschränktem oder beschränktem Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern sprechen.

Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden in sieben Kantonen Supportleistungen im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten erbracht (Schweizerische Fachstelle Pflegefamilien 2023).<sup>37</sup> In der Ordinalskala wurden sie wie nicht befristete Angebote behandelt. Tabelle 6 stellt die Merkmalsausprägungen in der zweiten Vergleichsdimension vor.

Tab. 6: Schema zur Darstellung von Merkmalsausprägungen bei den Supportleistungen

Vernetzungsangebote	Kein Angebot	Angebot für Pflegeeltern, die einem Dienstleistungsanbieter angeschlossen sind	Angebot für alle Pflegeeltern
	Wert 0	Wert 1	Wert 2
Vorbereitungskurse, Aus- und Weiterbildung	Angebot für Pflegeeltern, die einem Dienstleistungsanbieter angeschlossen sind	Angebot für alle Pflegeeltern, in der Regel kostenpflichtig für Pflegeeltern, die nicht einem Dienstleistungsanbieter angeschlossen sind	Angebot für alle Pflegeeltern, in der Regel kostenfrei
	Wert 1	Wert 2	Wert 3
Zielgruppenspezifische Beratung und Begleitung	Kein Angebot	Angebot für Pflegeeltern, die einem Dienstleistungsanbieter angeschlossen sind	Angebot für alle Pflegeeltern
	Wert 0	Wert 2	Wert 3

Die Anwendung des Schemas auf die 26 Kantone der Schweiz wird in Tabelle 7 dokumentiert. Die Anwendung zeigt eine Verteilung, in welcher der Mittelwert bei 5,7 liegt (Median = 6). Insgesamt 17 Kantone liegen über dem Mittelwert (6–7), neun Kantone unter dem Mittelwert (0–5). Auf dieser Grundlage lassen sich zwei Gruppen von kantonalen Pflegekindersystemen unterscheiden: Systeme mit tendenziell unbeschränktem Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern (17 Kantone) und Systeme mit tendenziell eingeschränktem Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern (9 Kantone).

---

<sup>37</sup> AG: Projekt 2021–2022; LU, NW, OW, SZ, UR, ZG: Projekt 2021–2026.

Tab. 7: Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Supportleistungen (Stand: 2023)<sup>38</sup>

	Vernetzungsangebote	Aus- und Weiterbildung	Beratung und Begleitung	Summe	0–5	6–7
	Vorbereitungskurse					
AG*	0	2	3	5	x	
AI	0	2	2	4	x	
AR	1	2	3	6		x
BE	0	3	3	6		x
BL	1	3	3	7		x
BS	1	3	3	7		x
FR	0	1	3	4	x	
GE	1	3	3	7		x
GL	1	3	3	7		x
GR	1	3	3	7		x
JU	0	0	0	0	x	
LU*	1	1	3	5	x	
NE	1	3	3	7		x
NW*	0	1	3	4	x	
OW*	1	1	3	5	x	
SG	1	2	3	6		x
SH	1	2	2	5	x	
SO	1	2	2	5	x	
SZ*	1	2	3	6		x
TG	1	3	3	7		x
TI	1	3	3	7		x
UR*	1	2	3	6		x
VD	1	3	3	7		x
VS	1	3	3	7		x
ZG*	1	2	3	6		x
ZH	0	3	3	6		x

38 Supportleistungen, die im Rahmen von zeitlich befristeten Projekten erbracht werden, sind in Tabelle 7 mit einem Stern markiert. Die *Inanspruchnahme* von Supportleistungen war nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

### **9.3.3 Ableiten von Idealtypen und Bildung der Typologie**

Bei einer vordefinierten Auswahl von Merkmalen sind die Idealtypen logisch ableitbar (Kelle & Kluge 2010); der Begriff enthält keine Wertung im Sinn von idealen Varianten. In den beiden vorausgehenden Schritten wurden die kantonalen Pflegekindersysteme entlang von zwei Merkmalen beschrieben. Zum einen wurde aufgezeigt, wo die Kantone die Zuständigkeit für die Pflichtaufgaben Eignungsabklärung, Bewilligung und Aufsicht verortet haben. Zum anderen wurde die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Supportleistungen für Pflegefamilien in einer Ordinalskala abgebildet. Damit ist das Grundgerüst für die Bildung einer Typologie vorhanden. Eine bewährte Vorgehensweise ist es, jeweils zwei Merkmalsgruppen mit zwei Ausprägungen heranzuziehen, und so ein Vier-Felder-Schema zu bilden.

Um dieses Modell zu realisieren war es erforderlich, die vier Antwortkategorien in der Merkmalsgruppe «Verortung der Zuständigkeit» zu zwei Ausprägungen zusammenzufassen. Dies konnte durch drei Massnahmen in einer sachlich begründbaren Weise erreicht werden. (1) Die Antwortkategorie «Dienstleistungsanbieter», die aufgrund der Rechtslage ohnehin ausschliesslich auf die Aufgabe der Eignungsabklärung anwendbar ist und faktisch nur in drei Fällen vorkommt, wurde ausgeblendet. (2) Die «Verortung der Zuständigkeit bei KESB» und die «Verortung der Zuständigkeit bei Gemeinden» wurden zu einer Ausprägung zusammengefasst. Dies ist insofern gerechtfertigt, als es sich um obligatorische Behörden (KESB), oder um obligatorische öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden) handelt, also um Körperschaften, die zwingend vorhanden sein müssen, was auf kantonale Fachstellen mit Aufgaben der Pflegekinderhilfe nicht zutrifft. Damit kommt eine Vergleichsdimension zur Anwendung, die für den Vergleich kantonalen Pflegekindersysteme und ihrer jeweiligen Organisationsmodelle aussagekräftig ist. (3) Kantone, bei denen die Pflichtaufgaben nicht auf die beiden Ausprägungen «Kantonale Fachstelle» oder «KESB/Gemeinden» verteilt sind, wurden jener Ausprägung zugewiesen, die auf zwei von drei Pflichtaufgaben zutrifft.

Tab. 8: Typologie der kantonalen Pflegekindersysteme

	Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei kantonalen Fachstellen	Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei KESB oder Gemeinden
<b>Tendenziell unbeschränkter Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern</b>	Pflegekindersysteme mit Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei kantonalen Fachstellen und tendenziell unbeschränktem Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern	Pflegekindersysteme mit Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei Kindes- und Erwachsenenschutz-behörden oder Gemeinden und tendenziell unbeschränktem Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern
<b>Tendenziell eingeschränkter Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern</b>	Pflegekindersysteme mit Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei kantonalen Fachstellen und tendenziell eingeschränktem Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern	Pflegekindersysteme mit Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei Kindes- und Erwachsenenschutz-behörden oder Gemeinden und tendenziell eingeschränktem Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern

Die zweidimensionale Typologie verbindet Komponenten der Schlüsselprozesse Eignungsabklärungen, Bewilligung und Aufsicht, deren Ausgestaltung in der Hoheit der Kantone liegt, mit Komponenten der Angebotsstruktur wie Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Supportleistungen. Alle 26 Kantone lassen sich einem der vier Typen zuordnen. Insgesamt haben 17 Kantone die Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei kantonalen Fachstellen angesiedelt und neun Kantone bei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder Gemeinden. In insgesamt ebenfalls 17 kantonalen Pflegekindersystemen besteht ein tendenziell unbeschränkter Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern, während dieser in neun kantonalen Pflegekindersystemen eingeschränkt ist. In der zweidimensionalen Typologie ist der Typ 1 am weitesten verbreitet, der sich durch Zuständigkeit von kantonalen Fachstellen und tendenziell unbeschränktem Zugang zu Supportleistungen auszeichnet. Ihm lassen sich 12 der 26 Kantone zuordnen (Tab. 9). Die Schweizer Karte illustriert die regionale Verteilung der Typen.

Tab. 9: Anwendung der Typologie auf die kantonalen Pflegesysteme der Schweiz

	Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei kantonalen Fachstellen	Zuständigkeit für Pflichtaufgaben bei KESB oder Gemeinden
<b>Tendenziell unbeschränkter Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern</b>	Typ 1 BE, BS, GE, GR, NE, SG, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH	Typ 2 AR, BL, GL, LU, SH, SZ, UR
<b>Tendenziell eingeschränkter Zugang zu Supportleistungen für Pflegeeltern</b>	Typ 3 FR, JU, NW, SO	Typ 4 AG, AI, OW

## Kantonale Systeme der Pflegekinderhilfe (2021)

Typ | 1 | 2 | 3 | 4

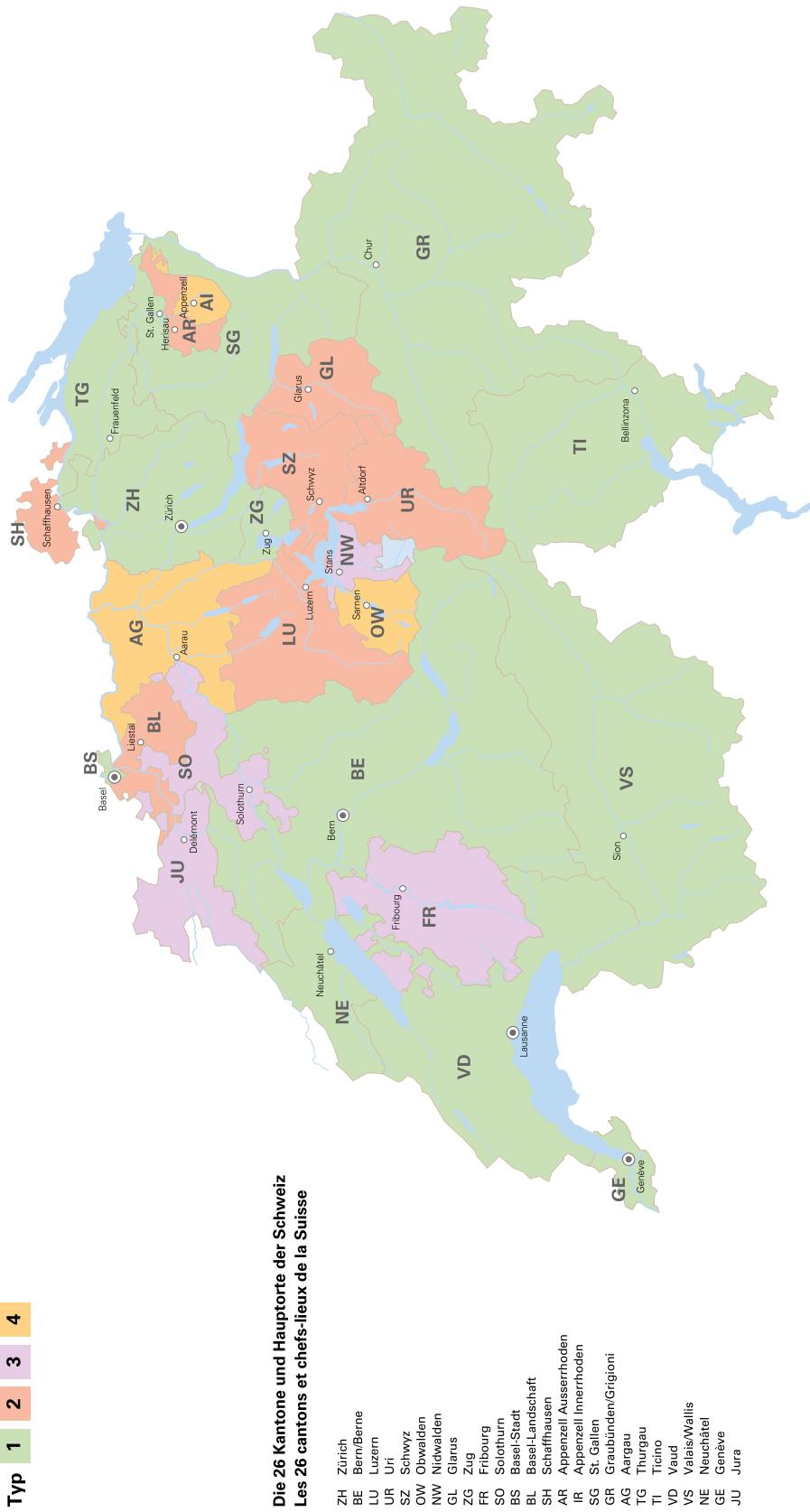


Bild:  
 Eigene Abbildung auf der Basis einer Karte  
 des Statistischen Bundesamtes  
<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/1031487>

Abb. 1: Kantonale Systeme der Pflegekinderhilfe

## 9.4 Unterschiede, Gemeinsamkeiten und Entwicklungstendenzen

### 9.4.1 Trend zu mehr Supportleistungen für Pflegeeltern

Die Zuordnung der 26 Kantone zur Typologie basiert auf Daten, die 2021 erhoben wurden. Mehrere Kantone hätten nur wenige Jahre zuvor einem anderen Quadranten zugeordnet werden müssen. Im Zeitraum der Datenerhebung gab es in sieben Kantonen zeitlich befristete Modellprojekte, die den Supportleistungen für Pflegefamilien gewidmet waren. Das kann als Hinweis darauf gelesen werden, dass die Kantone den Weiterbildungs- und Beratungsbedarf von Pflegeeltern zusehends als wichtig erachteten. Auch bietet insgesamt eine deutliche Mehrheit der Kantone einen tendenziell uneingeschränkten Zugang zu Supportleistungen. Vor allem in grossen Kantonen wird von Pflegeeltern verbindlich erwartet, dass sie sich aus- und weiterbilden. Sie können dafür zum Beispiel im Kanton Zürich aus einem breiten Angebot auswählen. Massgeschneiderte Supervisionen werden im Kanton Zürich ebenfalls finanziert (Brink 2024a). Der Kanton Bern verfügt seit 2022 über eine niederschwellig zugängliche Beratungsstelle für Pflegefamilien (Rein 2024).

Auch Kantone mit wenigen Pflegefamilien bemühen sich, Weiterbildungen zu organisieren, indem zum Beispiel in Genf die *Association Genevoise des Familles d'Accueil avec Hébergement (AGFAH)*<sup>39</sup> und *EspaceA* Aktivitäten wie Pflegeelterncafés, Weiterbildungsateliers oder Austauschtreffs organisieren; die für die Aufsicht über die Pflegefamilien zuständigen Fachpersonen des *Service d'autorisation et de surveillance des lieux de placement (SASLP)* fungieren als Ansprechpersonen bei Schwierigkeiten (Guex 2024b). Pflegeeltern sind eingeladen, Supportleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Westschweizer Kanton Freiburg hat begonnen, Weiterbildungsangebote aufzubauen (Guex 2024a). Im Deutschschweizer Kanton Schwyz ist die *Schweizerische Fachstelle Pflegefamilien (SFP)* mit der Durchführung entsprechender Angebote beauftragt (Galle 2024a). Im Kanton Uri können Pflegeeltern, die mit ausserkantonalen Dienstleistungsanbietern zusammenarbeiten, deren Weiterbildungsangebote in anderen Kantonen besuchen (Brink 2024b); es wird somit versucht, durch kantonsübergreifende Kooperation die unerkritische Anzahl von Teilnehmer:innen abzufedern. Auch niederschwellige, einfach durchzuführende Austauschformate wie ein Familiencafé sind in Uri organisiert. Der Kanton Solothurn wiederum stellt den Pflegeeltern Bildungsgutschriften für frei wählbare Weiterbildungen zur Verfügung (Brink 2024c). Ein solches Gutscheinsystem kennt auch der Kanton Bern.

---

<sup>39</sup> AGFAH sowie die weiter unten genannten Träger *EspaceA* und *SFP* sind gemeinnützige Vereine, die im Auftrag von Kantonen Leistungen für Pflegeeltern und Pflegefamilien anbieten.

Die aufgeführten Beispiele zeigen, dass zwar die Formen und die Finanzierung der Angebote in den Kantonen überaus vielfältig sind. Dahinter zeigt sich ein gesamthaftes Bestreben, Supportleistungen für Pflegefamilien als wichtiges Qualitätsmerkmal des Pflegekindersystems zu etablieren. Das gilt für grosse und kleine Kantone, sowie für Kantone der Deutsch- und der Westschweiz. In keinem Kanton war während unserer Befragung ein Abbau entsprechender Leistungen in Planung. Wenn eine Veränderung anstand, dann war es viel eher eine Erweiterung der Supportleistungen. Folgende Trends wurden in den Befragungen deutlich erkennbar: Grosse Kantone können für den Ausbau von Angeboten mehr Ressourcen einsetzen und nehmen Pflegeeltern bereits stärker zur Weiterbildung in die Pflicht als kleine Kantone, die eher auf niederschwellige Angebote, Anreize über Gutschriften sowie teilweise ausserkantonale Kooperationen setzen.

#### 9.4.2 *Supportleistungen für Pflegekinder und Eltern*

Die Angebote für Pflegekinder scheinen in vielen Kantonen gegenüber den Supportleistungen für die Pflegeeltern noch zurückzustehen, wie die folgende Auswahl von Befunden zeigt. Erst das neue Kinder- und Jugendheimgesetz, das Anfang 2022 in Kraft trat, erlaubt es zum Beispiel im Kanton Zürich dezidiert, für die Pflegekinder massgeschneiderte Supportleistungen zur Verfügung zu stellen und sie bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus zu begleiten.<sup>40</sup> Identische Regelungen kennen auch andere Kantone, etwa Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Solothurn unterstützt seit 2019 Leaving-Care-Prozesse ehemaliger Pflegekinder über das 18. Lebensjahr hinaus. In Luzern gibt es zu diesem Thema erste Pilotprojekte, die auf Initiativen der gesamtschweizerischen Care Leaver:innen Netzwerke zurückgehen (Brink 2024e). Die Kantone Uri (Brink 2024b), Tessin (Ramsauer 2024) und Zug (Brink 2024d) beispielsweise haben noch keine Angebote für volljährige junge Erwachsene, die nicht mehr bei der Pflegefamilie wohnen, wobei im Tessin und in Zug der Verbleib in der Pflegefamilie etwas über die Volljährigkeit hinaus unterstützt werden kann, z. B. in der Zeit eines Ausbildungsabschlusses. In den Westschweizer Kantonen gibt es punktuelle Aktivitäten für Care Leaver:innen, die aber in der Regel noch nicht formell im jeweiligen kantonalen Pflegekinderdispositiv verankert sind. Auch das Freiburger Jugendgesetz (Art. 26) ermöglicht die Unterstützung von jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr (Art. 26 JuG), solange diese noch in Ausbildung sind (Guex 2024a). Ähnliche Regelungen bestehen auch im Kanton Wallis (Art. 49 Jugendgesetz).

---

40 Ein «Anspruch auf ergänzende Hilfen zur Erziehung», zu denen die Familienpflege gehört, besteht auch über die Volljährigkeit hinaus «insbesondere bis zum Abschluss einer ergänzenden Hilfe zur Erziehung». 852.2 Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG), § 1, 3, siehe [https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex\\_r.nsf/WebView/9FE5B8B98208F02EC12587C70032D905/\\$File/852.2\\_27.11.17\\_115.pdf](https://www.notes.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/9FE5B8B98208F02EC12587C70032D905/$File/852.2_27.11.17_115.pdf).

Während sich in verschiedenen kantonalen Pflegekindersystemen eine Entwicklung abzeichnet, die Übergänge der Pflegekinder ins Erwachsenenalter und in die Selbständigkeit enger zu begleiten, sind kaum Angebote vorhanden, die sich spezifisch an Kinder und Jugendliche richten, die noch in einer Pflegefamilie leben. Den von uns in den 26 Kantonen befragten Fachpersonen waren selten entsprechende Angebote bekannt. In Graubünden sind im Rahmen eines befristeten Modellprojekt Vernetzungstage für Pflegekinder entwickelt worden (Galle 2024b). Auch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft kennen eine Begleitung der Pflegekinder bzw. Pflegefamilien. In Luzern gibt es gemeinsame Ausflüge für Pflegekinder (Brink 2024e). In den Westschweizer Kantonen wie Genf und Freiburg gab es zum Zeitpunkt der Befragung noch keine solche Angebote (Guex 2024a, 2024b).

Diese nach wie vor geringe direkte Unterstützung der Pflegekinder ist laut den von uns befragten Fachpersonen mitunter dem Umstand geschuldet, dass die verschiedenen Stellen in den kantonalen Pflegekindersystemen teils noch zu wenig koordiniert und zu viele Akteur:innen involviert sind (vgl. auch Bordier & Jeannin 2024: 61). Sie ist aber auch historisch gewachsen: Bei Unterbringungen in Pflegefamilien und Heimen in der Schweiz im 20. Jahrhundert beachteten die zuständigen Behörden die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen wenig, zumindest bis zur Ratifikation der UN-KRK 1997. Sie wurden auch zum Unterbringungsentscheid nicht angehört und über die Gründe dafür nur unzureichend informiert (Janett 2022; Galle 2016; Businger, Ramsauer 2019; Ramsauer 2000; Bühler et al. 2019). Diese frühere Praxis spiegelt sich teilweise noch heute in der Ausgestaltung der Partizipationsrechte der Pflegekinder im kantonalen Recht (siehe oben und Teil I dieses Bandes).

Kinder, die aufgrund eines Kinderschutzverfahrens der KESB in einer Pflegefamilie untergebracht werden, müssen im Verfahren angehört werden (Art. 314a ZGB). Kinder, die durch Vermittlung eines Sozialdienstes oder eines Fachdienstes der Kinder- und Jugendhilfe mit Zustimmung der Eltern in eine Pflegefamilie kommen, haben in Bezug auf den Entscheidungsprozess keine analogen, durch bundesrechtliche Bestimmungen garantierten Rechte auf Anhörung bzw. Mitwirkung. Dies ist als eine signifikante Lücke in der Umsetzung von Art. 12 UN-KRK im schweizerischen Kinder- und Jugendhilfesystem herausgearbeitet worden (Weber Khan & Hotz 2019). Von uns befragte Fachpersonen aus allen Sprachregionen massen der Partizipation der Kinder bei Unterbringungen einen sehr hohen Stellenwert bei, viele sagten aber auch, dass es für die Umsetzung noch an den nötigen Ressourcen fehle.

Supportleistungen für Herkunftseltern sind in der Schweiz unterentwickelt. In den hier exemplarisch für die Deutschschweiz genannten Kantonen Graubünden, Luzern, Solothurn, Uri, Zug und Zürich gaben die befragten Fachpersonen an, dass keine spezifischen Angebote für Eltern bestehen. Gleches zeigte sich im Westschweizer Kanton Freiburg sowie im Tessin. Eltern, deren Kinder in einer

Pflegefamilien untergebracht sind, werden typischerweise an allgemeine Beratungsstellen oder an Beistandspersonen verwiesen (Galle 2024a; Brink 2024a, 2024c, 2024b, 2024c; Ramsauer 2024; Guex 2024a, 2024b). Sie stoßen beim Zugang zu Beratung und Begleitung auf Grenzen (Bordier & Jeannin 2024: 63), auch bei Angeboten zur Entwicklung ihrer Erziehungskompetenz.

Mütter und Väter figurieren in der Regel als Personen, die einen Beratungsbedarf haben – etwa zur Bewältigung der Herausnahme ihres Kindes aus der Familie –, nicht aber einen Anspruch auf Unterstützung und Weiterbildung bei der Wahrnehmung ihrer Elternrolle, um die Voraussetzungen für die Rückkehr des Kindes zu erfüllen. Ihre Perspektiven, Pflichten und Rechte – zum Beispiel auf Kontakt mit dem Kind (Dambach et al. 2024: 64) – werden in den Konzepten und Richtlinien der Kantone selten explizit angesprochen. Ein Beispiel für eine Ausnahme zeigt sich in Bern. Der Kanton versucht ausdrücklich auch die Rechte von Eltern zu stärken und benennt Arbeitsbeziehungen, die mit ihnen etabliert werden sollen. Verbringen zum Beispiel die Pflegekinder die Wochenenden bei den Eltern, muss ein für die Unterbringung zuständiger Dienstleistungsanbieter explizit mit den Eltern zusammenarbeiten und die Rückkehr des Kindes in das Setting der Herkunftsfamilie als eine Option in den Blick nehmen. Eltern können in Bern auch die allgemeine Beratungsstelle für Pflegeverhältnisse in Anspruch nehmen. Diese Praxis des Kantons Bern verweist auf ein Verständnis, bei Fragen der Zusammensetzung und Weiterentwicklung des Leistungsangebots die Perspektiven der Pflegekinder, Eltern und Pflegeeltern systematisch zu berücksichtigen (Rein 2024).

#### *9.4.3 Trend zur Bündelung der Pflichtaufgaben in kantonalen Fachbehörden*

Wie schon bei den Supportleistungen zeigt sich auch bei der Zuordnung von Pflichtaufgaben das Bild einer sich dynamisch verändernden Landschaft der kantonalen Pflegekindersysteme. Einwohnerstarke Kantone der Deutschschweiz wie Bern oder Zürich haben in den letzten Jahren die Pflegekinderhilfe vermehrt in eine kantonal gesteuerte Kinder- und Jugendhilfe integriert, was in der Westschweiz bereits eine lange Tradition hat. Sie stehen zudem für zwei Kantone mit hoher Regelungsdichte auf Gesetzesstufe. Masse für die Zentralisierung und die Verrechtlichung von Schlüsselprozessen der Pflegekinderhilfe sind in unsere zweidimensionale Typologie nicht eingeflossen, weil die verfügbaren Daten dazu nicht aus allen 26 Kantonen in der erforderlichen Konsistenz verfügbar waren. Gleichwohl weisen die gewonnenen Daten darauf hin, dass Verrechtlichung und vergleichsweise zentralisierte Steuerung typische Merkmale jener Kantone sind, die die Pflegekinderhilfe als integralen Teil der Kinder- und Jugendhilfe konzipieren.

Als deutlicher Trend zeigt sich, alle zentralen Pflichtaufgaben der Bewilligung, Aufsicht und Eignungsabklärung bei kantonalen Fachstellen zu bündeln. Das ist in 14 Kantonen der Schweiz der Fall, darunter Stadtkantone mit hohem historisch gewachsenem Professionalisierungsanspruch wie Basel-Stadt, Genf und Neuchâtel, aber auch Waadt oder Zürich (vgl. Tab. 5; Janett 2022, S. 36–59, 121–134; Businger, Ramsauer 2019; Ramsauer 2000; Rietmann 2013; Bühler et al. 2019). Diese Bündelung der Pflichtaufgaben in kantonalen Fachbehörden hat sich bereits seit langem in der italienisch- und französischsprachigen Schweiz als Standard etabliert (vgl. Tab. 5; Favre et al. 2016). Insofern ziehen hier die Kantone der Deutschschweiz allmählich nach. Dieses Bild fügt sich in eine bereits seit den 1970er-Jahren existierende Entwicklung bei der Heim- und Pflegefamilienunterbringung ein: die Verlagerung der Zuständigkeiten von den Gemeinden auf die kantonale Ebene (Adrian et al. 2024: 142 f.).

Mit Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Baselland, Schaffhausen und Schwyz siedeln insgesamt fünf Kantone aus der Deutschschweiz alle Pflichtaufgaben bei den KESB an. Es sind vorwiegend kleinere, ländlich geprägte Kantone. Die drei Kantone Aargau, Luzern und Obwalden weisen die Verantwortung für die gesamten Pflichtaufgaben den Gemeinden zu. Beide Varianten kommen in den Kantonen der französisch- und italienischsprachigen Schweiz nicht vor. Es gibt mit den Kantonen Glarus, Jura, Uri und Zug vier Kantone, die Zuständigkeiten für Pflichtaufgaben im Pflegekinderwesen auf kantonale Fachstellen und KESB verteilt haben. Das ist gegenüber der Bündelung, die in allen anderen Kantonen besteht, die Ausnahme.

## 9.5 Forschungsbedarf: Zusammenspiel von öffentlichen Stellen und privaten Leistungserbringern

Wie weiter oben aufgezeigt, können die Kantone zur Durchführung von Leistungen der Pflegekinderhilfe nicht-öffentliche (gemeinnützige oder gewerbliche) Dienstleistungsanbieter beauftragen (vgl. oben, Tab. 2 und 3). Dabei lassen sich zwei Typen von Erbringern solcher Dienste unterscheiden. Typ 1 bietet den unterbringenden Stellen ein komplettes Leistungspaket an: einen Familienpflegeplatz inklusive Aus- und Weiterbildung und Begleitung der Pflegefamilie; diese Anbieter greifen auf einen Pool von Pflegeeltern zurück, mit denen meist vertragliche Beziehungen bestehen (vgl. Keller 2013). Typ 2 verzichtet auf die Vermittlung von Pflegeplätzen und bietet Aus- und Weiterbildung und/oder die Begleitung von Pflegefamilien an.

Was jeweils in den 26 Kantonen an Leistungen angeboten wird und wie das Verhältnis zwischen öffentlichen Stellen und Dienstleistungsanbietern sowie zwischen Pflegefamilien und Dienstleistungsanbietern geregelt ist, ist sehr unterschiedlich. Wir haben Hinweise darauf, dass in manchen Deutschschweizer

Kantone bzw. Regionen einzelne Dienstleistungsanbieter annähernd eine Monopolstellung innehaben, während andernorts mehrere Dienstleistungsanbieter im Wettbewerb um Leistungsverträge konkurrieren. Entgegen einer in der Schweiz weit verbreiteten Ansicht, in der Westschweiz seien alle Aufgaben bei kantonalen Fachstellen verortet, zeigen unsere Befunde, dass es auch im französisch- und italienischsprachigen Teil der Schweiz nicht-öffentliche Anbieter in der Pflegekinderhilfe gibt, die von öffentlichen Stellen mandatiert werden. Sie konzentrieren sich dort hauptsächlich – aber nicht ausschliesslich – auf den Bereich der Aus- und Weiterbildung (so zum Beispiel in den Kantonen Tessin, Freiburg und Waadt).

Die Muster der Verteilung von Aufgaben der Pflegekinderhilfe auf öffentliche Stellen oder nicht-öffentliche (gemeinnützige oder gewerbliche) Dienstleistungsanbieter und ihre Auswirkungen auf Entscheidungspraxen sowie die Erreichbarkeit und Qualität von Leistungen der Pflegekinderhilfe konnten bisher noch nicht systematisch untersucht werden. Hier besteht Forschungsbedarf. Solange statistische Informationen über die Anzahl fremduntergebrachter Kinder fehlen, kann gegenwärtig beispielsweise noch nicht einmal der Anteil von Unterbringungen in Pflegefamilien, die einem privaten Dienstleistungsanbieter angeschlossen sind (Typ 1), bestimmt werden. Für weitere Untersuchungen über Zusammenhänge zwischen Erbringungsstrukturen und dem Gelingen von Pflegeverhältnissen sind dringend statistische Daten über die Anzahl, Dauer und Art von Unterbringungen in Pflegefamilien und Heimen erforderlich, die bisher auf nationaler Ebene nicht vorliegen.